

# Bundesgesetzblatt <sup>1545</sup>

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1996

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 96	<b>Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien</b> ..... FNA: 300-2, 310-4, 213-1, 2172-1, 251-1, 311-1, 311-4, III-11, 311-13, 311-14-1, 315-1, 319-19, 319-90, 320-1, 420-1, 423-5-2 GESTA: C008	1546
28. 10. 96	<b>Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG)</b> ..... FNA: neu: 801-13; 320-1 GESTA: G049	1548
28. 10. 96	<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Siebtes SGB V-Änderungs- gesetz – 7. SGB V-ÄndG)</b> ..... FNA: 860-5 GESTA: M026	1558
28. 10. 96	<b>Achtes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Achtes SGB V-Änderungs- gesetz – 8. SGB V-ÄndG)</b> ..... FNA: neu: 860-5/1; 860-5 GESTA: M030	1559
22. 10. 96	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München ..... FNA: neu: 2129-4-1-52	1560
23. 10. 96	Verordnung über besondere Netzzugänge (Netzzugangsverordnung – NZV) ..... FNA: neu: 900-11-2	1568
24. 10. 96	Verordnung über die Gewährung von Unfallfürsorge für hauptamtliche Angehörige und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bei Leistung technischer Hilfe im Ausland (THW-Auslands- unfallfürsorgeverordnung – THW-AusiUFV) ..... FNA: neu: 215-10-2	1571
22. 10. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	1572
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1573
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43, Nr. 44 und Nr. 45 .....	1573
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1576

## Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien

Vom 28. Oktober 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Siebzehnte Titel (§§ 199 bis 202) des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird aufgehoben.
2. In § 217 werden das letzte Komma und die Worte „in Meß- und Marksachen mindestens vierundzwanzig Stunden“ gestrichen.
3. § 223 wird aufgehoben.
4. Dem § 224 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet sind.“
5. § 227 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Ein für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August bestimmter Termin, mit Ausnahme eines Termins zur Verkündung einer Entscheidung, ist auf Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Ladung oder Terminsbestimmung zu verlegen. Dies gilt nicht für
    1. Arrestsachen oder die eine einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnung betreffenden Sachen,
    2. Streitigkeiten wegen Überlassung, Benutzung, Räumung oder Herausgabe von Räumen oder wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556a, 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
    3. Streitigkeiten in Kindschafts- oder Familiensachen oder über eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder über Ansprüche nach den §§ 1615k, 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
    4. Wechsel- oder Scheckprozesse,

5. Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird,
6. Streitigkeiten wegen Überlassung oder Herausgabe einer Sache an eine Person, bei der die Sache nicht der Pfändung unterworfen ist,
7. Zwangsvollstreckungsverfahren oder
8. Verfahren der Vollstreckbarerklärung oder zur Vornahme richterlicher Handlungen im Schiedsverfahren;

dabei genügt es, wenn nur einer von mehreren Ansprüchen die Voraussetzungen erfüllt. Wenn das Verfahren besonderer Beschleunigung bedarf, ist dem Verlegungsantrag nicht zu entsprechen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
6. § 274 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 604 Abs. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung anderer Gesetze

(1) § 221 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(2) § 20 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. September 1994 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(3) § 209 Abs. 6 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(4) Dem § 117 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.“

(5) Dem § 73 Abs. 1 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.“

(6) Dem § 2 Abs. 2 der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) geändert worden ist, wird folgender Satz 5 angefügt:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.“

(7) Dem § 5 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.“

(8) Artikel 12 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wird aufgehoben.

(9) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.

2. In § 194 Abs. 3 wird die Verweisung „10,“ gestrichen.

(10) § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. II S. 2658), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils werden das Komma und das Wort „Feriensache“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

(12) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Verweisung „(§§ 592 bis 605a der Zivilprozeßordnung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach der Verweisung „(§ 128 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung)“ werden die Worte eingefügt:

„und über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung)“.

(13) § 99 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(14) § 82 Abs. 1 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 28. Oktober 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Gesetz  
über Europäische Betriebsräte  
(Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG)\*)**

Vom 28. Oktober 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz  
über Europäische Betriebsräte  
(Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG)**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Grenzübergreifende  
Unterrichtung und Anhörung**

(1) Zur Stärkung des Rechts auf grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen werden Europäische Betriebsräte oder Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbart. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung, wird ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet.

(2) Die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erstreckt sich in einem Unternehmen auf alle in einem Mitgliedstaat liegenden Betriebe sowie in einer Unternehmensgruppe auf alle Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, soweit kein größerer Geltungsbereich vereinbart wird.

(3) Zentrale Leitung im Sinne dieses Gesetzes ist ein gemeinschaftsweit tätiges Unternehmen oder das herrschende Unternehmen einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe.

(4) Anhörung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet den Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene.

§ 2

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für gemeinschaftsweit tätige Unternehmen mit Sitz im Inland und für gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppen mit Sitz des herrschenden Unternehmens im Inland.

(2) Liegt die zentrale Leitung nicht in einem Mitgliedstaat, besteht jedoch eine nachgeordnete Leitung für in Mitgliedstaaten liegende Betriebe oder Unternehmen, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die nachgeordnete Leitung im Inland liegt. Gibt es keine nachgeordnete Lei-

tung, findet das Gesetz Anwendung, wenn die zentrale Leitung einen Betrieb oder ein Unternehmen im Inland als ihren Vertreter benennt. Wird kein Vertreter benannt, findet das Gesetz Anwendung, wenn der Betrieb oder das Unternehmen im Inland liegt, in dem verglichen mit anderen in den Mitgliedstaaten liegenden Betrieben des Unternehmens oder Unternehmen der Unternehmensgruppe die meisten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die vorgenannten Stellen gelten als zentrale Leitung.

(3) Mitgliedstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf die das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(4) Für die Berechnung der Anzahl der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer (§ 4), den Auskunftsanspruch (§ 5 Abs. 2), die Bestimmung des herrschenden Unternehmens (§ 6), die Weiterleitung des Antrags (§ 9 Abs. 2 Satz 3), die gesamtschuldnerische Haftung des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 2), die Bestellung der auf das Inland entfallenden Arbeitnehmervertreter (§§ 11, 23 Abs. 1 bis 5 und § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 23) und die für sie geltenden Schutzbestimmungen (§ 40) sowie für den Bericht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretungen im Inland (§ 35 Abs. 2) gilt dieses Gesetz auch dann, wenn die zentrale Leitung nicht im Inland liegt.

§ 3

**Gemeinschaftsweite Tätigkeit**

(1) Ein Unternehmen ist gemeinschaftsweit tätig, wenn es mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten und davon jeweils mindestens 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigt.

(2) Eine Unternehmensgruppe ist gemeinschaftsweit tätig, wenn sie mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten beschäftigt und ihr mindestens zwei Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten angehören, die jeweils mindestens je 150 Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigen.

§ 4

**Berechnung der Arbeitnehmerzahlen**

In Betrieben und Unternehmen des Inlands errechnen sich die im Rahmen des § 3 zu berücksichtigenden Arbeitnehmerzahlen nach der Anzahl der im Durchschnitt während der letzten zwei Jahre beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes. Maßgebend für den Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt, in dem die zentrale Leitung die Initiative zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ergreift oder der zentralen Leitung ein den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 entsprechender Antrag der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter zugeht.

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. EG Nr. L 254 S. 64).

## § 5

**Auskunftsanspruch**

(1) Die zentrale Leitung hat einer Arbeitnehmervertretung auf Verlangen Auskünfte über die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitnehmer und ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten, die Unternehmen und Betriebe sowie über die Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zu erteilen.

(2) Ein Betriebsrat oder ein Gesamtbetriebsrat kann den Anspruch nach Absatz 1 gegenüber der örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitung geltend machen; diese ist verpflichtet, die für die Auskünfte erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der zentralen Leitung einzuholen.

## § 6

**Herrschendes Unternehmen**

(1) Ein Unternehmen, das zu einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe gehört, ist herrschendes Unternehmen, wenn es unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen derselben Gruppe (abhängiges Unternehmen) ausüben kann.

(2) Ein beherrschender Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen in bezug auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt.

Erfüllen mehrere Unternehmen eines der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kriterien, bestimmt sich das herrschende Unternehmen nach Maßgabe der dort bestimmten Rangfolge.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 müssen den Stimm- und Ernennungsrechten eines Unternehmens die Rechte aller von ihm abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen oder juristischen Personen, die zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Unternehmens oder eines von ihm abhängigen Unternehmens handeln, hinzugerechnet werden.

(4) Investment- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne des Artikels 3 Abs. 5 Buchstabe a oder c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EG Nr. L 395 S. 1) gelten nicht als herrschendes Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen, an dem sie Anteile halten, an dessen Leitung sie jedoch nicht beteiligt sind.

## § 7

**Europäischer Betriebsrat in Unternehmensgruppen**

Gehören einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe ein oder mehrere gemeinschaftsweit tätige Unternehmen an, wird ein Europäischer Betriebsrat nur bei dem herrschenden Unternehmen errichtet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## Zweiter Teil

**Besonderes Verhandlungsgremium**

## § 8

**Aufgabe**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung über eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer abzuschließen.

(2) Die zentrale Leitung hat dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium arbeiten vertrauensvoll zusammen. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Verhandlungen werden zwischen der zentralen Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.

## § 9

**Bildung**

(1) Die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ist von den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern schriftlich bei der zentralen Leitung zu beantragen oder erfolgt auf Initiative der zentralen Leitung.

(2) Der Antrag ist wirksam gestellt, wenn er von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihren Vertretern aus mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, unterzeichnet ist und der zentralen Leitung zugeht. Werden mehrere Anträge gestellt, sind die Unterschriften zusammenzuzählen. Wird ein Antrag bei einer im Inland liegenden Betriebs- oder Unternehmensleitung eingereicht, hat diese den Antrag unverzüglich an die zentrale Leitung weiterzuleiten und die Antragsteller darüber zu unterrichten.

(3) Die zentrale Leitung hat die Antragsteller, die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums und seine Zusammensetzung zu unterrichten.

## § 10

**Zusammensetzung**

(1) Aus jedem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat, wird ein Arbeitnehmervertreter in das besondere Verhandlungsgremium entsandt.

(2) Aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 25 vom Hundert der Arbeitnehmer des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt sind, wird ein zusätzlicher Vertreter entsandt. Aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden zwei zusätzliche Vertreter, aus einem Mitgliedstaat, in dem mindestens 75 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden drei zusätzliche Vertreter entsandt.

(3) Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.

## § 11

**Bestellung  
inländischer Arbeitnehmervertreter**

(1) Die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen vom Gesamtbetriebsrat (§ 47 des Betriebsverfassungsgesetzes) bestellt. Besteht nur ein Betriebsrat, so bestellt dieser die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppen vom Konzernbetriebsrat (§ 54 des Betriebsverfassungsgesetzes) bestellt. Besteht neben dem Konzernbetriebsrat noch ein in ihm nicht vertretener Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat, ist der Konzernbetriebsrat um deren Vorsitzende und um deren Stellvertreter zu erweitern; die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter gelten insoweit als Konzernbetriebsratsmitglieder.

(3) Besteht kein Konzernbetriebsrat, werden die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums wie folgt bestellt:

- a) Bestehen mehrere Gesamtbetriebsräte, werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf einer gemeinsamen Sitzung der Gesamtbetriebsräte bestellt, zu welcher der Gesamtbetriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Unternehmens einzuladen hat. Besteht daneben noch mindestens ein in den Gesamtbetriebsräten nicht vertretener Betriebsrat, sind der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Gesamtbetriebsratsmitglieder.
- b) Besteht neben einem Gesamtbetriebsrat noch mindestens ein in ihm nicht vertretener Betriebsrat, ist der Gesamtbetriebsrat um den Vorsitzenden des Betriebsrats und dessen Stellvertreter zu erweitern; der Betriebsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gelten insoweit als Gesamtbetriebsratsmitglieder. Der Gesamtbetriebsrat bestellt die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Besteht nur ein Gesamtbetriebsrat, so hat dieser die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu bestellen.
- c) Bestehen mehrere Betriebsräte, werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf einer gemeinsamen Sitzung bestellt, zu welcher der Betriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Betriebs einzuladen hat. Zur Teilnahme an dieser Sitzung sind die Betriebsratsvorsitzenden und deren Stellvertreter berechtigt; § 47 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.
- d) Besteht nur ein Betriebsrat, so hat dieser die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu bestellen.

(4) Zu Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums können auch die in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Angestellten bestellt werden.

(5) Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden.

## § 12

**Unterrichtung über die Mitglieder  
des besonderen Verhandlungsgremiums**

Der zentralen Leitung sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitzuteilen. Die zentrale Leitung hat die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über diese Angaben zu unterrichten.

## § 13

**Sitzungen,  
Geschäftsordnung, Sachverständige**

(1) Die zentrale Leitung lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein und unterrichtet die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen. Das besondere Verhandlungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Vor jeder Verhandlung mit der zentralen Leitung hat das besondere Verhandlungsgremium das Recht, eine Sitzung durchzuführen und zu dieser einzuladen; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beschlüsse des besonderen Verhandlungsgremiums werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefaßt.

(4) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein.

## § 14

**Einbeziehung von  
Arbeitnehmervertretern aus Drittstaaten**

Kommen die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium überein, die nach § 17 auszuhandelnde Vereinbarung auf nicht in einem Mitgliedstaat (Drittstaat) liegende Betriebe oder Unternehmen zu erstrecken, können sie vereinbaren, Arbeitnehmervertreter aus diesen Staaten in das besondere Verhandlungsgremium einzubeziehen und die Anzahl der auf den jeweiligen Drittstaat entfallenden Mitglieder sowie deren Rechtsstellung festlegen.

## § 15

**Beschluß über  
Beendigung der Verhandlungen**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden. Der Beschluß und das Abstimmungsergebnis sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der zentralen Leitung zuzuleiten.

(2) Ein neuer Antrag auf Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) kann frühestens zwei Jahre

nach dem Beschluß gemäß Absatz 1 gestellt werden, sofern das besondere Verhandlungsgremium und die zentrale Leitung nicht schriftlich eine kürzere Frist festlegen.

### § 16

#### **Kosten und Sachaufwand**

(1) Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt die zentrale Leitung. Werden Sachverständige nach § 13 Abs. 4 hinzugezogen, beschränkt sich die Kostentragungspflicht auf einen Sachverständigen. Die zentrale Leitung hat für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

(2) Der Arbeitgeber eines aus dem Inland entsandten Mitglieds des besonderen Verhandlungsgremiums haftet neben der zentralen Leitung für dessen Anspruch auf Kostenerstattung als Gesamtschuldner.

### Dritter Teil

#### **Vereinbarungen über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung**

### § 17

#### **Gestaltungsfreiheit**

Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium können frei vereinbaren, wie die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ausgestaltet wird; sie sind nicht an die Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes gebunden. Die Vereinbarung muß sich auf alle in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat. Die Parteien verständigen sich darauf, ob die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung durch die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats oder mehrerer Europäischer Betriebsräte nach § 18 oder durch ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach § 19 erfolgen soll.

### § 18

#### **Europäischer Betriebsrat kraft Vereinbarung**

(1) Soll ein Europäischer Betriebsrat errichtet werden, ist schriftlich zu vereinbaren, wie dieser ausgestaltet werden soll. Dabei soll insbesondere folgendes geregelt werden:

1. Bezeichnung der erfaßten Betriebe und Unternehmen, einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Niederlassungen, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden,
2. Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, Anzahl der Mitglieder, Ersatzmitglieder, Sitzverteilung und Mandatsdauer,
3. Zuständigkeit und Aufgaben des Europäischen Betriebsrats sowie das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung,
4. Ort, Häufigkeit und Dauer der Sitzungen,

5. die für den Europäischen Betriebsrat zur Verfügung zu stellenden finanziellen und sachlichen Mittel,
6. Klausel zur Anpassung der Vereinbarung an Strukturänderungen, die Geltungsdauer der Vereinbarung und das bei ihrer Neuverhandlung anzuwendende Verfahren, einschließlich einer Übergangsregelung.

(2) § 23 gilt entsprechend.

### § 19

#### **Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung**

Soll ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingeführt werden, ist schriftlich zu vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, die ihnen übermittelten Informationen gemeinsam zu beraten und wie sie ihre Vorschläge oder Bedenken mit der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene erörtern können. Die Unterrichtung muß sich insbesondere auf grenzübergreifende Angelegenheiten erstrecken, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben.

### § 20

#### **Übergangsbestimmung**

Eine nach § 18 oder 19 bestehende Vereinbarung gilt fort, wenn vor ihrer Beendigung das Antrags- oder Initiativrecht nach § 9 Abs. 1 ausgeübt worden ist. Das Antragsrecht kann auch ein auf Grund einer Vereinbarung bestehendes Arbeitnehmervertretungsgremium ausüben. Die Fortgeltung endet, wenn die Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung ersetzt oder ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet worden ist. Die Fortgeltung endet auch dann, wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluß nach § 15 Abs. 1 faßt; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn in der bestehenden Vereinbarung eine Übergangsregelung enthalten ist.

### Vierter Teil

#### **Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Errichtung des Europäischen Betriebsrats**

### § 21

#### **Voraussetzungen**

(1) Verweigert die zentrale Leitung die Aufnahme von Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung (§ 9), ist ein Europäischer Betriebsrat gemäß den § 22 und 23 zu errichten. Das gleiche gilt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Antragstellung keine Vereinbarung nach § 18 oder 19 zustande kommt oder die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium das vorzeitige Scheitern der Verhandlungen erklären. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums auf Initiative der zentralen Leitung erfolgt.

(2) Ein Europäischer Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn das besondere Verhandlungsgremium vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen einen Beschluß nach § 15 Abs. 1 faßt.

## § 22

### Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats

(1) Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe zusammen; er besteht aus höchstens dreißig Mitgliedern. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.

(2) Aus jedem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat, wird ein Arbeitnehmervertreter in den Europäischen Betriebsrat entsandt.

(3) Hat das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe insgesamt bis zu 10 000 Arbeitnehmer innerhalb der Mitgliedstaaten, wird aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 20 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein zusätzlicher Vertreter entsandt. Aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 30 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden zwei zusätzliche Vertreter, mindestens 40 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden drei zusätzliche Vertreter, mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden vier zusätzliche Vertreter entsandt. Aus einem Mitgliedstaat, in dem mindestens 60 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden fünf zusätzliche Vertreter, mindestens 70 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden sechs zusätzliche Vertreter, mindestens 80 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden sieben zusätzliche Vertreter entsandt.

(4) Hat das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe insgesamt mehr als 10 000 Arbeitnehmer innerhalb der Mitgliedstaaten, wird aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 20 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein zusätzlicher Vertreter entsandt. Aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 30 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden drei zusätzliche Vertreter, mindestens 40 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden fünf zusätzliche Vertreter, mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden sieben zusätzliche Vertreter entsandt. Aus einem Mitgliedstaat, in dem mindestens 60 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden neun zusätzliche Vertreter, mindestens 70 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden elf zusätzliche Vertreter, mindestens 80 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden dreizehn zusätzliche Vertreter entsandt.

## § 23

### Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

(1) Die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer entfallenden Mitglieder des Europäischen Betriebsrats werden in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen vom Gesamtbetriebsrat (§ 47 des Betriebsverfassungsgesetzes) bestellt. Besteht nur ein Betriebsrat,

so bestellt dieser die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats werden in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppen vom Konzernbetriebsrat (§ 54 des Betriebsverfassungsgesetzes) bestellt. Besteht neben dem Konzernbetriebsrat noch ein in ihm nicht vertretener Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat, ist der Konzernbetriebsrat um deren Vorsitzende und um deren Stellvertreter zu erweitern; die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter gelten insoweit als Konzernbetriebsratsmitglieder.

(3) Besteht kein Konzernbetriebsrat, werden die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats wie folgt bestellt:

- a) Bestehen mehrere Gesamtbetriebsräte, werden die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats auf einer gemeinsamen Sitzung der Gesamtbetriebsräte bestellt, zu welcher der Gesamtbetriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Unternehmens einzuladen hat. Besteht daneben noch mindestens ein in den Gesamtbetriebsräten nicht vertretener Betriebsrat, sind der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Gesamtbetriebsratsmitglieder.
- b) Besteht neben einem Gesamtbetriebsrat noch mindestens ein in ihm nicht vertretener Betriebsrat, ist der Gesamtbetriebsrat um den Vorsitzenden des Betriebsrats und dessen Stellvertreter zu erweitern; der Betriebsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gelten insoweit als Gesamtbetriebsratsmitglieder. Der Gesamtbetriebsrat bestellt die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats. Besteht nur ein Gesamtbetriebsrat, so hat dieser die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zu bestellen.
- c) Bestehen mehrere Betriebsräte, werden die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats auf einer gemeinsamen Sitzung bestellt, zu welcher der Betriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Betriebs einzuladen hat. Zur Teilnahme an dieser Sitzung sind die Betriebsratsvorsitzenden und deren Stellvertreter berechtigt; § 47 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.
- d) Besteht nur ein Betriebsrat, so hat dieser die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zu bestellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Abberufung.

(5) Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden.

(6) Das zuständige Sprecherausschußgremium eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe mit Sitz der zentralen Leitung im Inland kann einen der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Angestellten bestimmen, der mit Rederecht an den Sitzungen zur Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats teilnimmt, sofern nach § 22 Abs. 2 bis 4 mindestens fünf inländische Vertreter entsandt werden. Die §§ 30 und 39 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 24

**Unterrichtung über die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats**

Der zentralen Leitung sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitzuteilen. Die zentrale Leitung hat die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über diese Angaben zu unterrichten.

**Zweiter Abschnitt****Geschäftsführung des Europäischen Betriebsrats**

## § 25

**Konstituierende Sitzung, Vorsitzender**

(1) Die zentrale Leitung lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Europäischen Betriebsrats ein. Der Europäische Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Europäischen Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefaßten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Europäischen Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter berechtigt.

## § 26

**Ausschuß**

(1) Besteht der Europäische Betriebsrat aus neun oder mehr Mitgliedern, bildet er aus seiner Mitte einen Ausschuß von drei Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden zwei weitere zu wählende Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses sollen in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt sein. Der Ausschuß führt die laufenden Geschäfte des Europäischen Betriebsrats.

(2) Ein Europäischer Betriebsrat mit weniger als neun Mitgliedern kann die Führung der laufenden Geschäfte auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Europäischen Betriebsrats übertragen.

## § 27

**Sitzungen**

(1) Der Europäische Betriebsrat hat das Recht, im Zusammenhang mit der Unterrichtung durch die zentrale Leitung nach § 32 eine Sitzung durchzuführen und zu dieser einzuladen. Das gleiche gilt bei einer Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände nach § 33. Der Zeitpunkt und der Ort der Sitzungen sind mit der zentralen Leitung abzustimmen. Mit Einverständnis der zentralen Leitung kann der Europäische Betriebsrat weitere Sitzungen durchführen. Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats sind nicht öffentlich.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Europäischen Betriebsrats durch den Ausschuß nach § 26 Abs. 1.

## § 28

**Beschlüsse, Geschäftsordnung**

Die Beschlüsse des Europäischen Betriebsrats werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung sollen in einer schriftlichen Geschäftsordnung getroffen werden, die der Europäische Betriebsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

## § 29

**Sachverständige**

Der Europäische Betriebsrat und der Ausschuß können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein.

## § 30

**Kosten und Sachaufwand**

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Europäischen Betriebsrats und des Ausschusses (§ 26 Abs. 1) entstehenden Kosten trägt die zentrale Leitung. Werden Sachverständige nach § 29 hinzugezogen, beschränkt sich die Kostentragungspflicht auf einen Sachverständigen. Die zentrale Leitung hat insbesondere für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal, für die Sitzungen außerdem Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Sie trägt die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des Ausschusses. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Dritter Abschnitt****Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte**

## § 31

**Grenzübergreifende Angelegenheiten**

(1) Der Europäische Betriebsrat ist zuständig in Angelegenheiten der §§ 32 und 33, die mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

(2) Bei Unternehmen und Unternehmensgruppen nach § 2 Abs. 2 ist der Europäische Betriebsrat nur in solchen Angelegenheiten zuständig, die sich auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erstrecken und mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

## § 32

**Jährliche Unterrichtung und Anhörung**

(1) Die zentrale Leitung hat den Europäischen Betriebsrat einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören.

(2) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere

1. Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
4. Investitionen (Investitionsprogramme),
5. grundlegende Änderungen der Organisation,
6. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
7. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
8. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
9. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
10. Massenentlassungen.

### § 33

#### Unterrichtung und Anhörung

(1) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die zentrale Leitung den Europäischen Betriebsrat rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

1. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
3. Massenentlassungen.

(2) Besteht ein Ausschuß nach § 26 Abs. 1, so ist dieser anstelle des Europäischen Betriebsrats nach Absatz 1 Satz 1 zu beteiligen. § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Zu den Sitzungen des Ausschusses sind auch diejenigen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zu laden, die für die Betriebe oder Unternehmen bestellt worden sind, die unmittelbar von den geplanten Maßnahmen betroffen sind; sie gelten insoweit als Ausschußmitglieder.

### § 34

#### Tendenzunternehmen

Auf Unternehmen und herrschende Unternehmen von Unternehmensgruppen, die unmittelbar und überwiegend den in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Bestimmungen oder Zwecken dienen, finden nur § 32 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und § 33 Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Unterrichtung und Anhörung nur über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile erfolgen muß, die den Arbeitnehmern infolge der Unternehmens- oder Betriebsänderungen entstehen.

### § 35

#### Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter

(1) Der Europäische Betriebsrat oder der Ausschuß (§ 33 Abs. 2) berichtet den örtlichen Arbeitnehmervertretern oder, wenn es diese nicht gibt, den Arbeitnehmern der Betriebe oder Unternehmen über die Unterrichtung und Anhörung.

(2) Das Mitglied des Europäischen Betriebsrats oder des Ausschusses, das den örtlichen Arbeitnehmervertretungen im Inland berichtet, hat den Bericht in Betrieben und Unternehmen, in denen Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten bestehen, auf einer gemeinsamen Sitzung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Sprecherausschußgesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn ein nach § 23 Abs. 6 bestimmter Angestellter an der Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats teilgenommen hat. Wird der Bericht nach Absatz 1 nur schriftlich erstattet, ist er auch dem zuständigen Sprecherausschuß zuzuleiten.

### Vierter Abschnitt

#### Änderung der Zusammensetzung, Übergang zu einer Vereinbarung

### § 36

#### Dauer der Mitgliedschaft, Neubestellung von Mitgliedern

(1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat beträgt vier Jahre, wenn sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestellung.

(2) Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des Europäischen Betriebsrats (§ 25 Abs. 1) an gerechnet, hat die zentrale Leitung zu prüfen, ob sich die Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten derart geändert haben, daß sich eine andere Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats nach § 22 Abs. 2 bis 4 errechnet. Sie hat das Ergebnis dem Europäischen Betriebsrat mitzuteilen. Ist danach eine andere Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats erforderlich, veranlaßt dieser bei den zuständigen Stellen, daß die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats in den Mitgliedstaaten neu bestellt werden, in denen sich eine gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum abweichende Anzahl der Arbeitnehmervertreter ergibt; mit der Neubestellung endet die Mitgliedschaft der bisher aus diesen Mitgliedstaaten stammenden Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Berücksichtigung eines bisher im Europäischen Betriebsrat nicht vertretenen Mitgliedstaats.

### § 37

#### Aufnahme von Verhandlungen

Vier Jahre nach der konstituierenden Sitzung (§ 25 Abs. 1) hat der Europäische Betriebsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Beschluß darüber zu fassen, ob mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung nach § 17 ausgehandelt werden soll. Beschließt der Europäische Betriebsrat die Aufnahme von Verhandlungen, hat er die Rechte und Pflichten des besonderen Ver-

handlungsgremiums; die §§ 8, 13, 14 und 15 Abs. 1 sowie die §§ 16 bis 19 gelten entsprechend. Das Amt des Europäischen Betriebsrats endet, wenn eine Vereinbarung nach § 17 geschlossen worden ist.

Fünfter Teil  
Grundsätze  
der Zusammenarbeit  
und Schutzbestimmungen

§ 38

**Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

Zentrale Leitung und Europäischer Betriebsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zusammen. Satz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit zwischen zentraler Leitung und Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung.

§ 39

**Geheimhaltung, Vertraulichkeit**

(1) Die Pflicht der zentralen Leitung, über die im Rahmen der §§ 18 und 19 vereinbart oder die sich aus den §§ 32 und 33 Abs. 1 ergebenden Angelegenheiten zu unterrichten, besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe gefährdet werden.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Europäischen Betriebsrats sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Betriebsrat bekannt geworden und von der zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Betriebsrat. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats. Sie gilt ferner nicht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretern der Betriebe oder Unternehmen, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung nach § 18 oder nach § 35 über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind, den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sowie gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für

1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums,
2. die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung (§ 19),
3. die Sachverständigen und Dolmetscher sowie
4. die örtlichen Arbeitnehmervertreter.

(4) Die Ausnahmen von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für

1. das besondere Verhandlungsgremium gegenüber Sachverständigen und Dolmetschern,
2. die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung gegenüber Dolmet-

chern und Sachverständigen, die vereinbarungsgemäß zur Unterstützung herangezogen werden und gegenüber örtlichen Arbeitnehmervertretern, sofern diese nach der Vereinbarung (§ 19) über die Inhalte der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind.

§ 40

**Schutz inländischer Arbeitnehmervertreter**

(1) Für die Mitglieder eines Europäischen Betriebsrats, die im Inland beschäftigt sind, gelten § 37 Abs. 1 bis 5 und die §§ 78 und 103 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie § 15 Abs. 1 und 3 bis 5 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung.

Sechster Teil

Bestehende Vereinbarungen

§ 41

**Fortgeltung**

(1) Auf die in den §§ 2 und 3 genannten Unternehmen und Unternehmensgruppen, in denen vor dem 22. September 1996 eine Vereinbarung über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung besteht, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar, solange die Vereinbarung wirksam ist. Die Vereinbarung muß sich auf alle in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken und den Arbeitnehmern aus denjenigen Mitgliedstaaten eine angemessene Beteiligung an der Unterrichtung und Anhörung ermöglichen, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat.

(2) Der Anwendung des Absatzes 1 steht nicht entgegen, daß die Vereinbarung auf Seiten der Arbeitnehmer nur von einer im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Arbeitnehmervertretung geschlossen worden ist. Das gleiche gilt, wenn für ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe anstelle einer Vereinbarung mehrere Vereinbarungen geschlossen worden sind.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil die an dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Stichtag bestehende Vereinbarung nicht alle Arbeitnehmer erfaßt, können die Parteien deren Einbeziehung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachholen.

(4) Bestehende Vereinbarungen können auch nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Stichtag an Änderungen der Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe sowie der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer angepaßt werden.

(5) Ist eine Vereinbarung befristet geschlossen worden, können die Parteien ihre Fortgeltung unter Berücksichtigung der Absätze 1, 3 und 4 beschließen.

(6) Eine Vereinbarung gilt fort, wenn vor ihrer Beendigung das Antrags- oder Initiativrecht nach § 9 Abs. 1 ausgeübt worden ist. Das Antragsrecht kann auch ein auf Grund der Vereinbarung bestehendes Arbeitnehmervertretungsgremium ausüben. Die Fortgeltung endet, wenn die Vereinbarung durch eine grenzübergreifende Unter-

richtung und Anhörung nach § 18 oder 19 ersetzt oder ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet worden ist. Die Fortgeltung endet auch dann, wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluß nach § 15 Abs. 1 faßt; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Siebter Teil

### Besondere Vorschriften; Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 42

#### Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Niemand darf

1. die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) oder die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats (§§ 18, 21 Abs. 1) oder die Einführung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung (§ 19) behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen,
2. die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, eines Europäischen Betriebsrats oder der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung behindern oder stören oder
3. ein Mitglied oder Ersatzmitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder einen Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung um seiner Tätigkeit willen benachteiligen oder begünstigen.

#### § 43

#### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

#### § 44

#### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart oder
2. einer Vorschrift des § 42 über die Errichtung der dort genannten Gremien oder die Einführung des dort genannten Verfahrens, die Tätigkeit der dort genannten Gremien oder der Arbeitnehmervertreter oder über die Benachteiligung oder Begünstigung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds der dort genannten Gremien oder eines Arbeitnehmervertreters zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind das besondere Verhandlungsgre-

um, der Europäische Betriebsrat, die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, die zentrale Leitung oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft antragsberechtigt.

#### § 45

#### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 32 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 den Europäischen Betriebsrat oder den Ausschuß nach § 26 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## Artikel 2

### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Angelegenheiten aus dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 43 bis 45 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „3“ wird durch die Angabe „3a“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „sowie dem Gesetz über Europäische Betriebsräte“ eingefügt.

3. In § 82 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„In Angelegenheiten eines Europäischen Betriebsrats, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung oder des besonderen Verhandlungsgremiums ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen nach § 2 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte seinen Sitz hat. Bei einer Vereinbarung nach § 41 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte ist der Sitz des vertragschließenden Unternehmens maßgebend.“

4. In § 83 Abs. 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „sowie dem Gesetz über Europäische Betriebsräte“ eingefügt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 28. Oktober 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Siebtens Gesetz  
zur Änderung des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch  
(Siebtens SGB V-Änderungsgesetz – 7. SGB V-ÄndG)**

**Vom 28. Oktober 1996**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Für Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen, die nach dem 31. Dezember 1995 zugelassen worden sind, werden Festbeträge der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 nicht gebildet.“
2. In § 129 Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen; die folgenden Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 28. Oktober 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Achtes Gesetz  
zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(Achtes SGB V-Änderungsgesetz – 8. SGB V-ÄndG)**

**Vom 28. Oktober 1996**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 28 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1558) geändert worden ist, werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.“

**Artikel 2**

**Übergangsregelung**

Artikel 1 gilt für am Tage des Inkrafttretens begonnene Behandlungen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 28. Oktober 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München**

**Vom 22. Oktober 1996**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

**§ 1**

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des Verkehrsflughafens München wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

**§ 2**

Der Lärmschutzbereich wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

**§ 3**

(1) Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich

gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

(2) Auf die Errichtung einer baulichen Anlage ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 4**

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist in verkleinerter Form dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei dem Staatlichen Vermessungsamt in 85435 Erding, Dorfener Straße 15, und dem Staatlichen Vermessungsamt in 85354 Freising, Domberg 20, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Oktober 1996

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

## Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung  
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München)

## Lärmschutzbereich

Koordinatensystem:

Gauß - Krüger:

Y = Rechtswert

X = Hochwert

Interpolation:

Polynom 3.Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 1 – Nord (Verkehrsflughafen München)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	4486852.9	5359211.1	51	4485552.8	5358334.6	101	4482853.1	5358633.4
2	4486904.3	5359208.6	52	4485453.0	5358322.7	102	4482952.8	5358651.0
3	4486955.1	5359200.6	53	4485353.1	5358308.0	103	4483053.1	5358664.6
4	4487004.8	5359187.3	54	4485253.0	5358294.4	104	4483153.2	5358679.5
5	4487052.9	5359169.1	55	4485153.1	5358283.6	105	4483253.1	5358695.8
6	4487106.4	5359142.3	56	4485053.0	5358275.9	106	4483353.2	5358712.2
7	4487157.1	5359110.5	57	4484952.4	5358265.4	107	4483453.1	5358729.3
8	4487252.8	5359038.9	58	4484853.0	5358246.7	108	4483543.6	5358745.4
9	4487325.4	5358988.2	59	4484753.0	5358225.0	109	4483653.1	5358765.2
10	4487403.0	5358945.4	60	4484653.0	5358202.6	110	4483752.9	5358782.9
11	4487448.1	5358929.8	61	4484553.5	5358179.7	111	4483853.1	5358797.5
12	4487494.3	5358918.0	62	4484453.0	5358161.1	112	4483953.1	5358811.7
13	4487522.4	5358911.5	63	4484353.0	5358153.6	113	4484053.1	5358826.0
14	4487550.4	5358905.0	64	4484253.1	5358146.7	114	4484153.1	5358840.4
15	4487569.6	5358899.7	65	4484153.1	5358138.9	115	4484253.1	5358855.6
16	4487588.3	5358892.7	66	4484053.1	5358130.9	116	4484352.6	5358871.1
17	4487599.8	5358883.8	67	4483953.1	5358122.6	117	4484453.0	5358879.2
18	4487597.4	5358869.4	68	4483853.1	5358114.5	118	4484553.0	5358879.0
19	4487588.0	5358861.1	69	4483753.1	5358108.8	119	4484653.0	5358879.5
20	4487577.5	5358854.3	70	4483653.1	5358104.5	120	4484753.0	5358879.4
21	4487566.1	5358847.9	71	4483553.1	5358099.9	121	4484853.0	5358882.7
22	4487554.5	5358841.8	72	4483453.1	5358094.7	122	4484953.6	5358889.9
23	4487530.9	5358830.3	73	4483353.1	5358088.6	123	4485053.0	5358907.1
24	4487484.0	5358807.1	74	4483253.1	5358082.4	124	4485152.9	5358918.4
25	4487435.7	5358779.2	75	4483153.0	5358075.1	125	4485253.0	5358927.6
26	4487391.4	5358745.4	76	4483053.1	5358066.5	126	4485354.4	5358936.0
27	4487361.6	5358715.6	77	4482953.2	5358060.3	127	4485455.7	5358945.4
28	4487331.0	5358682.4	78	4482903.0	5358058.7	128	4485554.5	5358959.4
29	4487292.2	5358637.4	79	4482853.1	5358063.9	129	4485653.0	5358975.5
30	4487252.8	5358589.0	80	4482801.9	5358075.4	130	4485752.9	5358992.3
31	4487209.3	5358540.0	81	4482752.6	5358093.0	131	4485852.9	5359009.4
32	4487161.9	5358494.9	82	4482705.8	5358116.6	132	4485953.0	5359027.0
33	4487109.7	5358455.3	83	4482662.0	5358145.5	133	4486052.9	5359045.2
34	4487052.9	5358422.5	84	4482612.5	5358185.7	134	4486153.0	5359064.2
35	4487005.3	5358402.1	85	4482566.4	5358229.7	135	4486252.9	5359083.8
36	4486955.9	5358386.9	86	4482540.2	5358253.3	136	4486353.0	5359104.2
37	4486904.8	5358377.2	87	4482512.1	5358274.8	137	4486452.9	5359125.4
38	4486852.9	5358377.9	88	4482494.1	5358288.9	138	4486547.5	5359146.4
39	4486752.9	5358379.1	89	4482486.9	5358298.5	139	4486652.9	5359170.8
40	4486652.9	5358379.9	90	4482486.4	5358310.5	140	4486752.1	5359194.7
41	4486552.9	5358379.5	91	4482498.5	5358329.0	141	4486801.9	5359206.8
42	4486452.9	5358378.1	92	4482513.2	5358345.4	142	4486852.9	5359211.1
43	4486352.9	5358375.9	93	4482531.5	5358367.1			
44	4486252.9	5358372.9	94	4482548.3	5358390.1			
45	4486152.9	5358369.2	95	4482579.8	5358437.2			
46	4486052.9	5358364.9	96	4482614.7	5358482.0			
47	4485952.9	5358359.9	97	4482653.2	5358523.7			
48	4485852.9	5358354.6	98	4482697.1	5358561.1			
49	4485761.9	5358349.2	99	4482745.8	5358592.1			
50	4485653.0	5358342.4	100	4482798.0	5358616.4			

## Kurvenpunkte der Schutzzone 1 – Süd (Verkehrsflughafen München)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	4485653.0	5356718.4	51	4483752.3	5355863.6	101	4481853.2	5356168.0
2	4485705.4	5356711.4	52	4483653.1	5355845.3	102	4481953.3	5356183.0
3	4485756.5	5356698.2	53	4483552.8	5355825.2	103	4482053.2	5356199.2
4	4485805.8	5356679.3	54	4483453.1	5355802.0	104	4482153.3	5356215.7
5	4485852.9	5356655.4	55	4483353.9	5355780.3	105	4482253.2	5356233.2
6	4485933.2	5356602.3	56	4483303.7	5355772.6	106	4482353.2	5356251.8
7	4486011.2	5356545.6	57	4483278.4	5355770.4	107	4482453.2	5356270.8
8	4486070.3	5356506.8	58	4483265.8	5355769.5	108	4482553.0	5356289.0
9	4486134.5	5356477.2	59	4483253.1	5355768.5	109	4482653.2	5356305.3
10	4486193.4	5356460.4	60	4483242.0	5355767.7	110	4482753.2	5356320.3
11	4486223.3	5356453.8	61	4483230.2	5355767.9	111	4482853.1	5356335.0
12	4486253.3	5356447.4	62	4483218.4	5355767.1	112	4482953.2	5356349.9
13	4486271.0	5356443.4	63	4483194.8	5355765.5	113	4483053.1	5356365.8
14	4486288.5	5356438.6	64	4483147.5	5355762.5	114	4483152.8	5356381.9
15	4486298.6	5356435.0	65	4483053.1	5355756.5	115	4483253.1	5356394.1
16	4486308.3	5356430.3	66	4482908.5	5355745.6	116	4483353.1	5356394.7
17	4486315.9	5356419.8	67	4482780.9	5355735.6	117	4483453.1	5356393.9
18	4486309.1	5356408.8	68	4482653.2	5355726.8	118	4483553.1	5356394.6
19	4486295.2	5356399.0	69	4482553.2	5355721.5	119	4483653.1	5356397.8
20	4486280.3	5356390.8	70	4482453.2	5355717.4	120	4483753.5	5356408.8
21	4486249.6	5356376.2	71	4482353.2	5355712.9	121	4483853.1	5356426.1
22	4486217.2	5356361.3	72	4482253.2	5355707.8	122	4483953.0	5356435.7
23	4486185.2	5356345.6	73	4482153.2	5355701.6	123	4484053.1	5356443.3
24	4486148.3	5356324.7	74	4482053.2	5355694.8	124	4484153.2	5356451.1
25	4486113.6	5356300.3	75	4481953.1	5355687.4	125	4484253.1	5356461.5
26	4486052.9	5356241.3	76	4481853.2	5355678.4	126	4484353.1	5356476.0
27	4485966.7	5356145.6	77	4481753.3	5355669.1	127	4484453.0	5356491.9
28	4485913.0	5356091.6	78	4481703.3	5355665.7	128	4484553.0	5356508.2
29	4485852.9	5356044.8	79	4481653.2	5355664.1	129	4484653.0	5356524.8
30	4485806.7	5356017.8	80	4481598.8	5355672.2	130	4484713.4	5356535.0
31	4485757.5	5355996.4	81	4481546.5	5355689.3	131	4484773.7	5356545.6
32	4485706.2	5355981.3	82	4481497.8	5355714.8	132	4484826.9	5356555.3
33	4485653.0	5355974.2	83	4481453.2	5355746.9	133	4484883.5	5356565.6
34	4485553.0	5355975.0	84	4481408.5	5355787.6	134	4484940.1	5356576.2
35	4485453.0	5355975.7	85	4481386.4	5355808.2	135	4485053.0	5356598.2
36	4485353.0	5355975.5	86	4481362.9	5355827.2	136	4485153.1	5356618.6
37	4485253.0	5355974.0	87	4481346.2	5355839.4	137	4485253.0	5356640.0
38	4485153.0	5355971.7	88	4481331.6	5355854.1	138	4485353.1	5356663.0
39	4485053.0	5355968.8	89	4481330.3	5355865.1	139	4485453.0	5356686.8
40	4484953.0	5355964.9	90	4481335.1	5355875.1	140	4485551.8	5356710.4
41	4484853.0	5355960.4	91	4481348.4	5355891.8	141	4485602.0	5356719.0
42	4484721.8	5355953.4	92	4481368.7	5355917.9	142	4485653.0	5356718.4
43	4484590.6	5355945.6	93	4481386.9	5355945.6			
44	4484453.0	5355936.9	94	4481417.6	5355992.5			
45	4484352.9	5355929.9	95	4481453.2	5356035.7			
46	4484253.1	5355920.1	96	4481495.6	5356074.3			
47	4484153.1	5355905.6	97	4481544.0	5356105.2			
48	4484053.1	5355891.3	98	4481597.0	5356127.2			
49	4483953.5	5355877.0	99	4481653.2	5356139.0			
50	4483853.1	5355869.7	100	4481753.1	5356154.5			

## Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Verkehrsflughafen München)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	4486852.9	5359785.5	51	4490657.7	5359215.1	101	4486935.6	5357603.1
2	4486953.3	5359780.5	52	4490645.7	5359199.4	102	4486894.3	5357599.4
3	4487003.2	5359775.0	53	4490630.0	5359187.3	103	4486852.9	5357597.9
4	4487052.9	5359767.7	54	4490609.4	5359175.0	104	4486802.8	5357595.6
5	4487097.5	5359759.3	55	4490588.0	5359164.3	105	4486752.8	5357592.0
6	4487141.8	5359749.5	56	4490544.0	5359145.4	106	4486652.9	5357582.4
7	4487196.5	5359727.5	57	4490498.5	5359128.4	107	4486552.9	5357571.3
8	4487252.8	5359709.8	58	4490452.6	5359112.4	108	4486502.9	5357566.4
9	4487354.0	5359672.0	59	4490402.9	5359096.8	109	4486452.9	5357560.9
10	4487452.8	5359628.4	60	4490353.0	5359082.0	110	4486408.7	5357555.2
11	4487534.3	5359587.9	61	4490252.6	5359054.3	111	4486365.2	5357545.5
12	4487614.8	5359545.4	62	4490152.7	5359028.3	112	4486331.7	5357535.1
13	4487731.9	5359485.2	63	4490052.7	5359003.4	113	4486299.3	5357521.6
14	4487791.9	5359457.9	64	4489952.8	5358979.2	114	4486268.9	5357503.4
15	4487852.8	5359432.9	65	4489852.7	5358955.6	115	4486244.6	5357477.7
16	4487888.5	5359422.6	66	4489752.7	5358932.3	116	4486237.0	5357460.4
17	4487928.9	5359408.8	67	4489652.7	5358909.3	117	4486235.3	5357441.5
18	4487969.8	5359396.6	68	4489552.7	5358886.3	118	4486245.2	5357405.5
19	4488052.8	5359376.7	69	4489452.7	5358863.2	119	4486263.4	5357374.2
20	4488152.4	5359360.1	70	4489352.6	5358839.7	120	4486285.4	5357345.5
21	4488252.8	5359349.2	71	4489252.7	5358815.5	121	4486327.0	5357300.7
22	4488352.9	5359343.8	72	4489152.6	5358790.4	122	4486388.1	5357242.0
23	4488452.8	5359335.3	73	4489052.7	5358764.3	123	4486452.9	5357187.5
24	4488552.7	5359324.1	74	4488952.5	5358736.9	124	4486549.9	5357120.9
25	4488652.7	5359315.6	75	4488852.7	5358708.1	125	4486652.9	5357064.2
26	4488752.6	5359309.1	76	4488752.4	5358676.2	126	4486750.8	5357024.9
27	4488852.7	5359304.8	77	4488652.7	5358642.2	127	4486852.9	5356998.2
28	4488952.7	5359302.1	78	4488554.4	5358604.4	128	4486952.6	5356983.7
29	4489052.7	5359300.8	79	4488452.8	5358576.0	129	4487052.9	5356974.5
30	4489152.7	5359300.4	80	4488357.1	5358545.4	130	4487152.7	5356963.9
31	4489252.7	5359301.0	81	4488252.8	5358504.9	131	4487252.8	5356958.0
32	4489352.7	5359302.1	82	4488149.9	5358454.6	132	4487343.7	5356955.9
33	4489452.7	5359303.3	83	4488052.8	5358393.9	133	4487434.0	5356945.5
34	4489552.7	5359304.5	84	4487988.3	5358345.4	134	4487543.2	5356929.1
35	4489652.7	5359305.8	85	4487919.4	5358286.7	135	4487652.8	5356916.5
36	4489752.7	5359306.5	86	4487852.8	5358225.2	136	4487752.7	5356907.7
37	4489852.7	5359306.7	87	4487773.4	5358145.5	137	4487852.8	5356900.6
38	4489952.7	5359306.4	88	4487713.8	5358085.5	138	4487952.8	5356895.2
39	4490052.7	5359305.3	89	4487652.8	5358026.8	139	4488052.8	5356892.0
40	4490152.6	5359303.3	90	4487561.2	5357945.5	140	4488152.8	5356889.9
41	4490252.6	5359300.1	91	4487454.5	5357861.1	141	4488252.8	5356888.3
42	4490352.7	5359295.1	92	4487366.9	5357800.5	142	4488352.8	5356887.2
43	4490452.6	5359286.9	93	4487275.6	5357745.5	143	4488452.8	5356886.4
44	4490516.0	5359279.3	94	4487165.6	5357687.3	144	4488552.8	5356885.5
45	4490547.5	5359274.4	95	4487109.5	5357660.3	145	4488652.7	5356884.7
46	4490578.8	5359268.2	96	4487081.2	5357647.3	146	4488752.7	5356884.0
47	4490608.8	5359260.3	97	4487052.9	5357634.4	147	4488852.7	5356883.1
48	4490637.7	5359248.8	98	4487024.8	5357621.9	148	4488935.9	5356882.1
49	4490654.4	5359235.9	99	4486996.7	5357609.5	149	4489052.7	5356880.2
50	4490659.2	5359226.0	100	4486966.2	5357605.5	150	4489152.7	5356877.7

## noch Schutzzone 2 (Verkehrsflughafen München)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	4489252.7	5356874.3	201	4485951.0	5355505.7	251	4481343.2	5354967.7
152	4489352.8	5356869.2	202	4485902.3	5355488.6	252	4481253.3	5354997.4
153	4489452.7	5356861.4	203	4485852.9	5355473.7	253	4481153.4	5355020.2
154	4489505.2	5356855.6	204	4485803.8	5355460.9	254	4481053.3	5355042.4
155	4489557.2	5356846.8	205	4485754.3	5355450.2	255	4480953.2	5355065.4
156	4489600.4	5356835.0	206	4485703.8	5355445.9	256	4480853.3	5355088.8
157	4489621.5	5356827.4	207	4485653.0	5355448.2	257	4480753.5	5355100.2
158	4489641.0	5356816.2	208	4485553.0	5355454.8	258	4480653.3	5355108.3
159	4489649.9	5356804.2	209	4485453.0	5355462.0	259	4480553.3	5355116.2
160	4489648.0	5356789.4	210	4485353.0	5355468.3	260	4480453.3	5355123.5
161	4489639.4	5356778.4	211	4485253.0	5355473.3	261	4480353.2	5355130.2
162	4489628.8	5356769.5	212	4485153.0	5355477.1	262	4480253.3	5355139.1
163	4489608.3	5356756.6	213	4485053.0	5355479.5	263	4480153.3	5355148.5
164	4489586.7	5356745.6	214	4484953.0	5355480.4	264	4480053.3	5355157.6
165	4489554.4	5356729.9	215	4484853.0	5355480.5	265	4479953.3	5355166.1
166	4489520.8	5356717.2	216	4484753.0	5355480.7	266	4479853.3	5355174.7
167	4489452.7	5356694.3	217	4484653.0	5355482.8	267	4479753.4	5355183.3
168	4489353.1	5356664.8	218	4484553.0	5355486.8	268	4479653.4	5355190.7
169	4489252.7	5356637.8	219	4484453.0	5355490.6	269	4479509.1	5355204.6
170	4489152.9	5356612.6	220	4484353.0	5355491.8	270	4479381.4	5355222.3
171	4489052.7	5356588.8	221	4484253.1	5355487.0	271	4479253.4	5355237.3
172	4488971.1	5356569.9	222	4484153.1	5355478.8	272	4479153.3	5355248.5
173	4488863.1	5356545.6	223	4484053.1	5355469.9	273	4479053.4	5355261.5
174	4488758.0	5356522.5	224	4483953.1	5355460.8	274	4478953.1	5355277.4
175	4488652.7	5356500.0	225	4483853.1	5355451.1	275	4478853.4	5355296.2
176	4488552.8	5356479.0	226	4483751.9	5355428.6	276	4478753.1	5355317.5
177	4488452.8	5356458.2	227	4483653.1	5355397.4	277	4478653.4	5355341.0
178	4488352.8	5356437.7	228	4483582.3	5355372.4	278	4478559.1	5355365.2
179	4488252.8	5356417.0	229	4483512.2	5355345.6	279	4478453.4	5355396.2
180	4488152.8	5356396.3	230	4483382.9	5355295.0	280	4478394.4	5355416.8
181	4488052.8	5356375.3	231	4483253.1	5355245.8	281	4478337.1	5355441.7
182	4487917.7	5356345.6	232	4483153.1	5355210.7	282	4478307.8	5355458.5
183	4487785.1	5356315.4	233	4483053.1	5355175.5	283	4478281.7	5355479.8
184	4487652.8	5356283.8	234	4482969.4	5355145.7	284	4478270.7	5355493.9
185	4487552.6	5356258.6	235	4482853.1	5355104.4	285	4478263.6	5355510.4
186	4487452.8	5356232.0	236	4482753.2	5355069.1	286	4478262.8	5355528.3
187	4487352.5	5356203.2	237	4482653.2	5355033.6	287	4478267.8	5355545.6
188	4487252.8	5356172.1	238	4482553.4	5355001.7	288	4478283.8	5355572.3
189	4487157.2	5356145.6	239	4482453.2	5354971.3	289	4478304.9	5355595.2
190	4487052.9	5356121.3	240	4482349.1	5354945.7	290	4478352.1	5355635.3
191	4486952.0	5356094.0	241	4482253.2	5354928.0	291	4478453.4	5355705.2
192	4486852.9	5356060.5	242	4482153.4	5354914.0	292	4478553.7	5355770.2
193	4486750.6	5356016.6	243	4482053.2	5354903.4	293	4478653.4	5355836.1
194	4486652.9	5355963.3	244	4481953.3	5354892.5	294	4478732.5	5355890.5
195	4486549.6	5355895.6	245	4481853.2	5354882.7	295	4478811.2	5355945.6
196	4486452.9	5355818.7	246	4481753.1	5354887.3	296	4478892.8	5356003.4
197	4486361.6	5355745.6	247	4481653.2	5354896.0	297	4478972.7	5356058.5
198	4486252.9	5355665.1	248	4481581.5	5354900.9	298	4479053.4	5356112.4
199	4486151.8	5355601.4	249	4481509.8	5354906.9	299	4479151.8	5356171.8
200	4486046.1	5355545.6	250	4481422.2	5354931.7	300	4479253.4	5356225.7

## noch Schutzzone 2 (Verkehrsflughafen München)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
301	4479353.2	5356281.7	351	4478753.2	5358099.8	401	4483553.1	5359481.5
302	4479453.4	5356337.1	352	4478853.4	5358133.5	402	4483653.1	5359473.6
303	4479552.9	5356389.4	353	4478953.2	5358166.7	403	4483753.1	5359462.1
304	4479653.4	5356440.0	354	4479053.4	5358198.7	404	4483853.1	5359450.2
305	4479754.8	5356490.9	355	4479153.4	5358230.4	405	4483953.1	5359438.2
306	4479853.3	5356547.1	356	4479253.4	5358261.9	406	4484053.1	5359425.9
307	4479955.2	5356610.8	357	4479353.3	5358293.0	407	4484153.1	5359413.5
308	4480053.3	5356680.4	358	4479453.4	5358323.2	408	4484253.1	5359400.4
309	4480131.0	5356745.5	359	4479553.2	5358355.0	409	4484353.0	5359385.2
310	4480197.9	5356807.3	360	4479653.4	5358385.8	410	4484453.0	5359370.6
311	4480228.0	5356841.6	361	4479753.3	5358416.1	411	4484546.8	5359357.6
312	4480253.3	5356879.5	362	4479853.3	5358446.0	412	4484640.7	5359345.4
313	4480269.6	5356916.1	363	4479927.6	5358468.1	413	4484746.7	5359335.7
314	4480276.2	5356955.6	364	4480001.9	5358489.9	414	4484853.0	5359330.0
315	4480271.0	5356995.6	365	4480098.5	5358517.9	415	4484921.4	5359334.3
316	4480253.3	5357031.8	366	4480195.2	5358545.4	416	4484988.9	5359345.4
317	4480222.8	5357068.4	367	4480324.1	5358581.1	417	4485120.9	5359369.1
318	4480185.6	5357098.2	368	4480453.3	5358615.4	418	4485253.0	5359392.2
319	4480103.4	5357145.5	369	4480553.3	5358645.6	419	4485353.5	5359408.0
320	4479980.8	5357200.3	370	4480653.3	5358676.2	420	4485453.0	5359428.7
321	4479853.3	5357242.6	371	4480753.4	5358707.2	421	4485553.2	5359454.8
322	4479753.3	5357270.0	372	4480853.3	5358738.7	422	4485653.0	5359482.5
323	4479653.4	5357298.4	373	4480953.3	5358770.4	423	4485753.0	5359511.1
324	4479574.3	5357323.5	374	4481053.3	5358802.2	424	4485852.9	5359540.6
325	4479494.4	5357345.5	375	4481153.4	5358834.3	425	4485952.7	5359566.9
326	4479373.9	5357378.5	376	4481253.3	5358866.9	426	4486052.9	5359591.7
327	4479253.4	5357411.3	377	4481352.9	5358899.9	427	4486153.0	5359616.4
328	4479153.5	5357437.6	378	4481453.2	5358930.7	428	4486252.9	5359642.1
329	4479053.4	5357463.2	379	4481553.3	5358958.9	429	4486343.4	5359666.4
330	4478953.4	5357487.9	380	4481653.2	5358988.0	430	4486433.9	5359691.1
331	4478853.4	5357512.3	381	4481753.3	5359017.8	431	4486525.1	5359717.5
332	4478722.9	5357545.5	382	4481853.2	5359047.9	432	4486615.9	5359745.3
333	4478587.7	5357582.2	383	4481954.5	5359089.6	433	4486673.9	5359762.5
334	4478453.4	5357622.2	384	4482053.2	5359137.3	434	4486732.1	5359779.1
335	4478351.7	5357657.1	385	4482153.2	5359184.8	435	4486792.3	5359785.2
336	4478301.9	5357677.5	386	4482253.2	5359232.3	436	4486852.9	5359785.5
337	4478253.4	5357700.8	387	4482352.3	5359277.2			
338	4478227.2	5357716.8	388	4482453.2	5359318.1			
339	4478203.2	5357736.2	389	4482527.1	5359345.4			
340	4478184.6	5357761.6	390	4482653.2	5359389.3			
341	4478179.3	5357776.6	391	4482752.4	5359425.7			
342	4478178.5	5357792.5	392	4482802.7	5359441.7			
343	4478188.5	5357821.3	393	4482853.1	5359457.7			
344	4478207.0	5357845.6	394	4482903.0	5359465.0			
345	4478253.4	5357884.2	395	4482953.0	5359471.7			
346	4478306.3	5357916.9	396	4483053.1	5359485.0			
347	4478361.4	5357945.5	397	4483152.8	5359496.7			
348	4478453.4	5357987.1	398	4483253.1	5359500.2			
349	4478552.9	5358027.1	399	4483353.2	5359497.0			
350	4478653.4	5358064.7	400	4483453.1	5359489.8			

**Anlage 2**

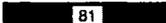
(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung  
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München)

Lärmschutzbereich  
für den Verkehrsflughafen München

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm  
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

Verkleinerung der Kartendarstellung 1 : 50 000

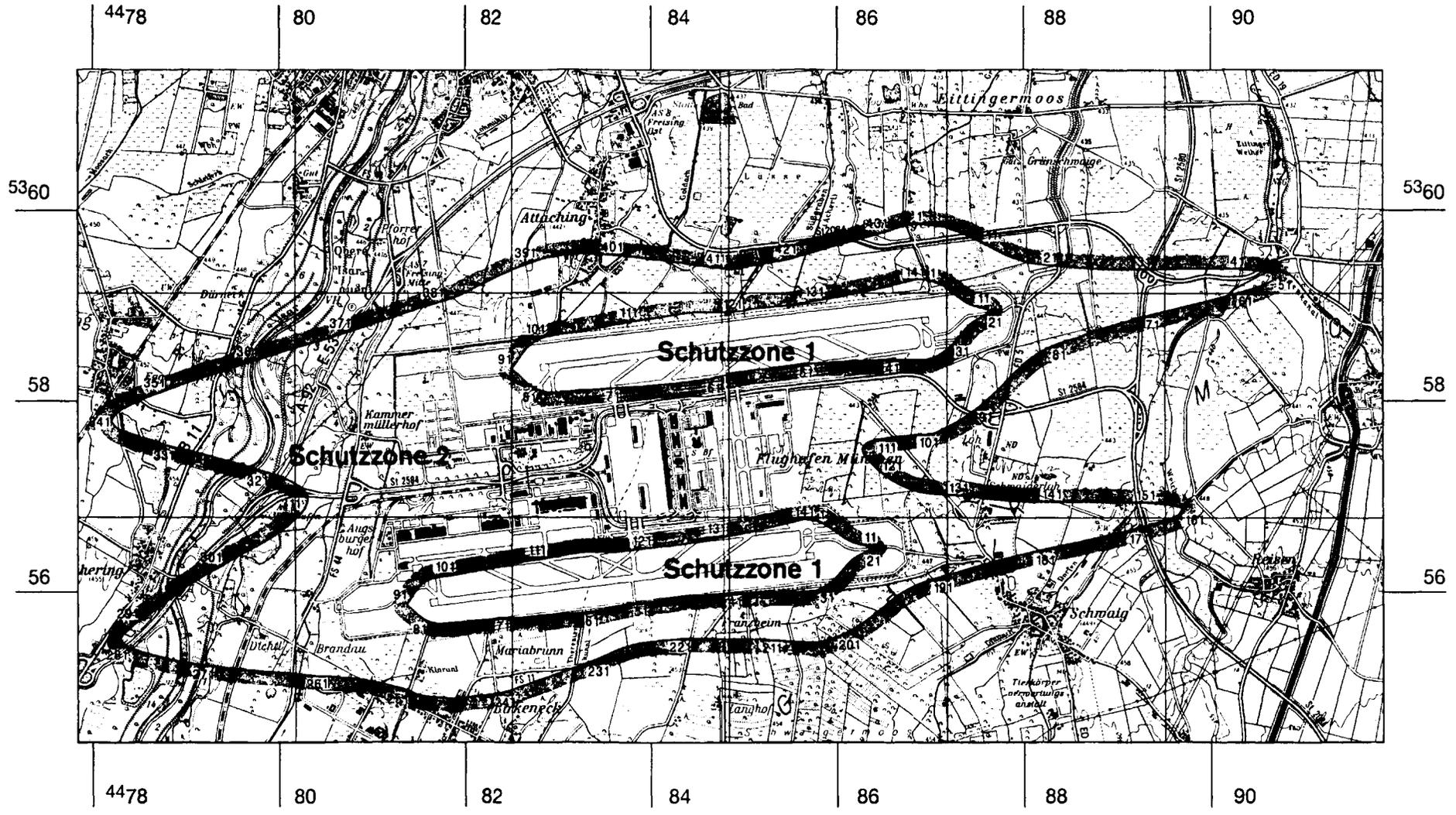
**Zeichenerklärung**

	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

Die Bezifferung am Kartenrand zeigt die Kilometerwerte des Gauß-Krüger-Systems.  
Die Gitterlinien innerhalb des Kartenbildes zeigen die Begrenzungen der Flurkarte 1 : 5 000.

Kartengrundlage:  
Topographische Karte 1 : 50 000  
(mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamts)

Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:  
Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1995



**Verordnung  
über besondere Netzzugänge  
(Netzzugangsverordnung – NZV)**

**Vom 23. Oktober 1996**

Auf Grund des § 35 Abs. 5 und des § 37 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang einschließlich der Zusammenschaltung zu ermöglichen ist (§ 35 Abs. 5 des Gesetzes) und die erforderlichen Einzelheiten der Zusammenschaltungsanordnung (§ 37 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) Ein besonderer Netzzugang ermöglicht die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes durch Nutzer im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes, die diese Leistungen als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen oder als Betreiber von Telekommunikationsnetzen nachfragen, um Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten. Die Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen ist ein besonderer Netzzugang in diesem Sinne.

**§ 2**

**Entbündelungsgebot**

Der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes muß Leistungen gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes einschließlich der jeweils erforderlichen Übertragungs-, vermittlungs- und betriebstechnischen Schnittstellen in einer Weise anbieten, daß keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden. Er hat hierbei entbündelten Zugang zu allen Teilen seines Telekommunikationsnetzes einschließlich des entbündelten Zugangs zu den Teilnehmeranschlußleitungen zu gewähren. Die Verpflichtung zur Entbündelung besteht insoweit nicht, als der Betreiber Tatsachen nachweist, auf Grund derer diese Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist.

**§ 3**

**Räumlicher Zugang (Kollokation)**

(1) Ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes ist verpflichtet, die Nutzung einer Leistung nach § 2 räumlich an der Übertragungs-, vermittlungs- oder betriebstechnischen Schnittstelle diskriminierungsfrei und zu den Bedingungen zu ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung einer solchen Leistung einräumt.

(2) Der Betreiber hat dieser Verpflichtung durch die Unterbringung der für die Nutzung der Leistung nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen in seinen Räumen nachzukommen („physische Kollokation“) und dem Nutzer oder dessen Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen

Einrichtungen zu gewähren, es sei denn, er weist Tatsachen nach, auf Grund derer dies sachlich nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Nutzung der Leistung nach Absatz 1 unter gleichwertigen wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Bedingungen zu ermöglichen („virtuelle Kollokation“).

**§ 4**

**Informationspflichten**

Der Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes muß Nutzern im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes auf Anfrage alle für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 benötigten Informationen bereitstellen. Er muß dabei auch die bei den entsprechenden Leistungen in den nächsten sechs Monaten beabsichtigten Änderungen angeben.

**Zweiter Abschnitt**

**Vereinbarungen über besondere  
Netzzugänge und Grundangebot**

**§ 5**

**Vereinbarungen**

(1) Vereinbarungen über besondere Netzzugänge nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes bedürfen der Schriftform.

(2) Vereinbarungen nach Absatz 1 sollen sich insbesondere bei der Zusammenschaltung an den in der Anlage aufgeführten Gegenständen ausrichten.

**§ 6**

**Vorlagepflicht und Veröffentlichung**

(1) Vereinbarungen nach § 5, an denen ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist, müssen der Regulierungsbehörde von dem Betreiber unverzüglich nach ihrem Abschluß vorgelegt werden.

(2) Jeder an einer solchen Vereinbarung Beteiligte kann bei deren Vorlage Bestimmungen kennzeichnen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall muß er zusätzlich eine Fassung der Vereinbarung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nach Absatz 4 eingesehen werden kann.

(3) Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung nach Absatz 2 Satz 1 für unberechtigt, so muß sie vor einer Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören. Sie kann die Einsicht danach auf die Fassung der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 beschränken.

(4) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt, wann und wo Nutzer nach § 1 Abs. 2 eine Vereinbarung nach Absatz 1 einsehen können.

(5) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt die Bedingungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, von denen zu erwarten ist, daß sie Bestandteil einer Vielzahl von Vereinbarungen nach Absatz 1 sein werden (Grundangebot). Ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes ist verpflichtet, dieses Grundangebot in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

### § 7

#### Vertraulichkeit von Informationen

Informationen, die von Verhandlungspartnern im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach § 5 gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen der an den Verhandlungen Beteiligten weitergegeben werden, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten.

### § 8

#### Schlichtung

Bei Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen über besondere Netzzugänge, an denen ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist, können die Beteiligten gemeinsam die Regulierungsbehörde zur Schlichtung anrufen. Die Regulierungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen über das Anrufungsbegehren.

### Dritter Abschnitt

#### Anordnung der Zusammenschaltung

### § 9

#### Zusammenschaltungsanordnung

(1) Kommt zwischen den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze eine Vereinbarung über Zusammenschaltung nicht zustande (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes), kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen.

(2) Die Anrufung muß schriftlich erfolgen; sie muß begründet werden. Insbesondere muß dargelegt werden, wann die Zusammenschaltung und welche Leistungen dabei nachgefragt worden sind und bei welchen Punkten keine Einigung erzielt worden ist. Die Anrufung ist wider-rufbar.

(3) Im Verfahren nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes hat die Regulierungsbehörde die Anrufungsgründe zu beachten.

(4) Bei einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes hat die Regulierungsbehörde die Interessen der Nutzer sowie die unternehmerische Freiheit jedes Netzbetreibers zur Gestaltung seines Telekommunikationsnetzes zu berücksichtigen.

(5) Die betroffenen Netzbetreiber müssen einer Anordnung nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten nachkommen, es sei denn, daß dies aus technischen Gründen objektiv nicht möglich ist.

(6) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Zusammenschaltungsanordnung in ihrem Amtsblatt. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

### Vierter Abschnitt

#### Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

### § 10

#### Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Böttsch

**Anlage**

(zu § 5 Abs. 2)

**Bestandteile einer Vereinbarung  
über besondere Netzzugänge einschließlich der Zusammenschaltung**

- a) Beschreibung der einzelnen Leistungen sowie Festlegung, wie und innerhalb welcher Frist diese bereitzustellen sind
- b) Zugang zu zusätzlichen Dienstleistungen (Hilfs-, Zusatz- und fortgeschrittene Dienstleistungen)
- c) Sicherstellung eines gleichwertigen Zugangs
- d) Standorte der Anschlußpunkte
- e) Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Kollokation
- f) Technische Normen für den besonderen Netzzugang
- g) Interoperabilitätstests
- h) Verkehrs-/Netzmanagement
- i) Aufrechterhaltung und Qualitätssicherung der Dienstleistungen (einschließlich Entstörung)
- j) Festlegung der Entgelte und deren Laufzeit für die bereitzustellenden Leistungen und den Zugang zu zusätzlichen Dienstleistungen
- k) Zahlungsbedingungen einschließlich Abrechnungsverfahren
- l) Festlegung der Haftungs- und Schadensersatzpflichten
- m) Regelungen in bezug auf geistiges Eigentum
- n) Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen
- o) Schulung des Personals
- p) Laufzeit und Neuaushandlung der Vereinbarung
- q) Verfahren für den Fall, daß Änderungen der Leistungen einer der Parteien vorgeschlagen werden
- r) Verfahren, die die Parteien einleiten, um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde herbeizuführen
- s) Schutz der vertraulichen Teile der Vereinbarung

**Verordnung**  
**über die Gewährung von Unfallfürsorge für hauptamtliche Angehörige und Helfer**  
**der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bei Leistung technischer Hilfe im Ausland**  
**(THW-Auslandsunfallfürsorgeverordnung – THW-AuslUFV)**

Vom 24. Oktober 1996 ·

Auf Grund des § 3 Abs. 8 des THW-Helferrechts-gesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Unfallfürsorge für Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (hauptamtliche Angehörige) und ehrenamtliche Helfer im Sinne des § 2 Abs. 1 des THW-Helferrechts-gesetzes (Helfer) bei Erkrankungen und Unfällen im Aus-land.

(2) Die Gewährung von Unfallfürsorge auf Grund anderer Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 2

**Erkrankungen und Unfälle im Ausland**

Bei einer Verwendung hauptamtlicher Angehöriger und Helfer im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes wird diesen Personen Unfall-fürsorge in sinngemäßer Anwendung des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt, wenn eine Er-krankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Ver-hältnisse zurückzuführen sind, denen diese Personen während einer Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes besonders aus-gesetzt waren. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse.

§ 3

**Ausschluß der Unfallfürsorge**

Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der hauptamtliche Angehörige oder Helfer grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

§ 4

**Anrechnung anderer Leistungen**

(1) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die im Rahmen der Unfallfürsorge wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Dritt-staaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaat-lichen Einrichtungen gewährt oder veranlaßt werden.

(2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung und der privaten Krankenversiche-rung, zu der der Arbeitgeber einen Beitragszuschuß nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz-liche Krankenversicherung – gewährt, sind in voller Höhe zu berücksichtigen. Geldleistungen auf Grund privater Versicherungsverhältnisse, die allein auf Beiträgen des Versicherten beruhen, werden nicht angerechnet.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

**Vom 22. Oktober 1996**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Seybold Seminars 96 – Kongreß & Fachmesse“  
vom 19. bis 21. November 1996 in Frankfurt am Main
2. „Igedo Dessous mit Body + Man“  
vom 2. bis 4. Februar 1997 in Düsseldorf
3. „cpd collections premieren Düsseldorf“  
vom 2. bis 5. Februar 1997 in Düsseldorf
4. „cpd Follow up“  
vom 9. bis 11. März 1997 in Düsseldorf
5. „Igedo Düsseldorf“  
vom 20. bis 22. April 1997 in Düsseldorf
6. „IMS '97 – 18. Internationale Messe für Schuhfabrikation – 54. Pirmasenser Lederwoche International“  
vom 25. bis 28. April 1997 in Pirmasens
7. „DACH + WAND – Internationale Messe und Congress für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“  
vom 7. bis 10. Mai 1997 in Bremen
8. „Igedo Dessous/Beach mit Body + Man“  
vom 3. bis 5. August 1997 in Düsseldorf
9. „cpd collections premieren Düsseldorf“  
vom 3. bis 6. August 1997 in Düsseldorf
10. „cpd Follow up“  
vom 7. bis 9. September 1997 in Düsseldorf
11. „Igedo Düsseldorf“  
vom 2. bis 4. November 1997 in Düsseldorf

Bonn, den 22. Oktober 1996

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Schäfers

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 9. 96 Hunderteinundsiebzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>neu: 96-1-2-171</small>	11 469	(194 16. 10. 96)	7. 11. 96
30. 9. 96 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-150</small>	11 573	(198 22. 10. 96)	7. 11. 96
30. 9. 96 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-151</small>	11 573	(198 22. 10. 96)	7. 11. 96
30. 9. 96 Hundertzweiundsiebzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>neu: 96-1-2-172</small>	11 573	(198 22. 10. 96)	7. 11. 96
15. 10. 96 Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – <small>7400-1</small>	11 665	(201 25. 10. 96)	26. 10. 96
14. 10. 96 Vierte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Schutz- und Sicherheitshafenverordnung <small>9511-25</small>	11 705	(202 26. 10. 96)	27. 10. 96

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 43, ausgegeben am 1. Oktober 1996

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 96	<b>Gesetz zu den Protokollen vom 6. Oktober 1989 und vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt</b> .....	2498
	<small>FNA: neu: 96-11 GESTA: XJ013</small>	
17. 9. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 97 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugalarmsystemen und Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Alarmsysteme (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 97) .....	2504
20. 9. 96	Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber der Türkei – EGKS) .....	2505
20. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	2505
28. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	2506
29. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen .....	2506
30. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	2507
30. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen .....	2507

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	2508
2. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten .....	2508
4. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....	2509
5. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	2509
5. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	2510
5. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren .....	2510
10. 9. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 .....	2511

Die ECE-Regelung Nr. 97 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

#### Nr. 44, ausgegeben am 15. Oktober 1996

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 96	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 94 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 94) .....	2514
10. 10. 96	Verordnung über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs .....	2517
	FNA: neu: 180-48	
5. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages .....	2518
10. 9. 96	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit China .....	2519
11. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation .....	2520
11. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen .....	2520
16. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe .....	2521
17. 9. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über Kindergeld .....	2522
25. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....	2522
26. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	2523
26. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	2523
2. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt .....	2524

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 45, ausgegeben am 25. Oktober 1996**

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 71 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Sichtfeldes für den Fahrzeugführer (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 71) . . . . .	2526
7. 10. 96	Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen H <sub>1</sub> -, H <sub>2</sub> -, H <sub>3</sub> -, HB <sub>3</sub> -, HB <sub>4</sub> - und/oder H <sub>7</sub> -Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8) . . . . .	2527
7. 10. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 77 und der Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 77 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 77) . . . . .	2528
7. 10. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 99 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten von Kraftfahrzeugen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 99) . . . . .	2529
13. 9. 96	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern . . . . .	2530
20. 9. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten deutsch-niederländischen Vertrags über Grenzberichtigungen (Zweiter Grenzberichtigungsvertrag) . . . . .	2530
27. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .	2531
27. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	2532
1. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	2533
1. 10. 96	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	2533
1. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	2536
1. 10. 96	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit . . . . .	2536
1. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses . . . . .	2539
2. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE . . . . .	2540

Die

- a) ECE-Regelung Nr. 71,
- b) Revision 3 sowie die Änderung 1 der Revision 3 zur ECE-Regelung Nr. 8,
- c) ECE-Regelung Nr. 77 sowie die Änderung 1 und
- d) ECE-Regelung Nr. 99

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände:** 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

**Preis der Anlagebände:**

- a) (ECE-Regelung Nr. 71): 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM,
- b) (Revision 3 sowie die Änderung 1 der Revision 3 zur ECE-Regelung Nr. 8): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM,
- c) (ECE-Regelung Nr. 77 sowie die Änderung 1): 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM,
- d) (ECE-Regelung Nr. 99): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1398/96 der Kommission vom 18. Juli 1996 zur Festsetzung des den Tomaten-/Paradeiserzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 1996/97 (ABl. Nr. L 180 vom 19. 7. 1996)	L 224/19	5. 9. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1476/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 87 und 109 mit Ursprung in Nordkorea und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996)	L 225/11	6. 9. 96
— Berichtigung der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 175 vom 13. 7. 1996)	L 230/32	11. 9. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1492/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. Nr. L 189 vom 30. Juli 1996)	L 230/32	11. 9. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1168/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1996) (ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996)	L 234/18	17. 9. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1253/96 des Rates vom 27. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. Nr. L 161 vom 28. 6. 1996)	L 234/18	17. 9. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1127/96 der Kommission vom 24. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors außer Melasse (ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996)	L 237/47	19. 9. 96